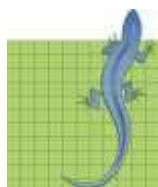


Stadt Göppingen

**Bebauungsplan „Höhenweg
Manzen, Planbereich 41.6**

Artenschutzrechtliche
Relevanzprüfung
(Habitatpotenzialanalyse)
nach § 44 und 45 BNatSchG

Auftraggeber:
Stadtverwaltung Göppingen
Referat Stadtentwicklung, Stadtplanung
Nördliche Ringstraße 35
73033 Göppingen



Auftragnehmer:
Fachbüro für ökologische Planungen
Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Lissak
Schubartstraße 12
73092 Heiningen

Mai 2022



Inhalt

1 Einführung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Plangebiet und örtliche Situation	4
1.3 Kurzbeschreibung des Vorhabens	4
2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG	6
3 Untersuchungsgebiet und Methode	8
3.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	8
3.2 Methodik	8
3.3 Grundlagen	9
4 Überschlägige Ermittlung der Wirkfaktoren und möglicher Wirkungen	10
4.1 Baubedingte Wirkungen	10
4.2 Anlagebedingte Wirkungen	10
4.3 Betriebsbedingte Wirkungen	10
5 Ergebnis der Relevanzprüfung	11
5.1 Habitatpotenziale	11
5.2 Ermittlung des potenziellen Artenspektrums	14
6 Überschlägige Wirkungsprognose und Bewertung	17
7 Weiterer Untersuchungsbedarf	18
8 Fazit	18
9 Maßnahmenempfehlungen	19
9.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	19
9.2 Maßnahmenempfehlungen zum allgemeinen Artenschutz	19
10 Quellen	20
10.1 Literatur	20
10.2 Gesetze und Richtlinien	20



1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die bisherige Bebauung entlang des Höhenweges im Göppinger Stadtteil Manzen entsprach nicht mehr den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und wurde daher bereits zum überwiegenden Teil abgebrochen. Auf Grundlage des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Manzensiedlung“ vom 24.06.1961 kann nur eine Wohnbebauung mit sehr geringer Dichte erreicht werden. Um hier ein Wohnquartier für ein zeitgemäßes Wohnen entwickeln zu können, ist die Neuaufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Die Stadt Göppingen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Höhenweg Manzen“ für den Planbereich 41.6 die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine verdichtete Wohnbebauung sowie den Neubau einer Kindertagesstätte zu schaffen.

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Aufgrund des § 44 BNatSchG sind im Rahmen der Bauleitplanung Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Belangen vorgeschrieben. Dies gilt auch für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB.

Nach dem BNatSchG ist für das Bebauungsplangebiet zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind (BArtSchV), erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabenbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG).

Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz wird das Plangebiet in einem ersten Schritt einer Relevanzprüfung unterzogen. Auf Grundlage einer Übersichtsbegehung, bei der die Habitatpotenziale im Plangebiet ermittelt werden, sowie einer Datenrecherche, wird eine erste Einschätzung hinsichtlich eines möglichen Vorkommens streng geschützte Arten vorgenommen.

Durch eine projekt-spezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer im zweiten Schritt vertieften Untersuchungen nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Die Stadt Göppingen hat das *Fachbüro für ökologische Planungen* mit der Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung über den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung beauftragt.

Die Ergebnisse der Untersuchung mit überschlägiger Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz werden im vorliegenden Bericht vorgelegt.



1.2 Plangebiet und örtliche Situation

Das Plangebiet befindet sich Westen des Göppinger Stadtteils Manzen im Höhenweg zwischen dem Weilerbachweg, der Bebauung östlich des Weilerbachwegs, des evangelischen Kindergartens Schatzkiste und der Bebauung östlich der Manzenstraße. Der voraussichtliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 935, 939 und 932 sowie ein Teilbereich des Flurstücks Nr. 952.

Auf dem Grundstück Flst. 923 befinden sich aktuell noch zwei Wohngebäude sowie eine öffentliche Grünfläche. Vier der ursprünglich 7 Wohngebäude wurden 2019 abgebrochen, die Fläche ist eingeebnet und als Wiese begrünt.

Das räumliche Umfeld wird von Wohnbebauung bestimmt. Im Norden befindet sich ein Kindergarten. Östlich und westlich wird das Plangebiet von markanten Gehölzstrukturen eingefasst.

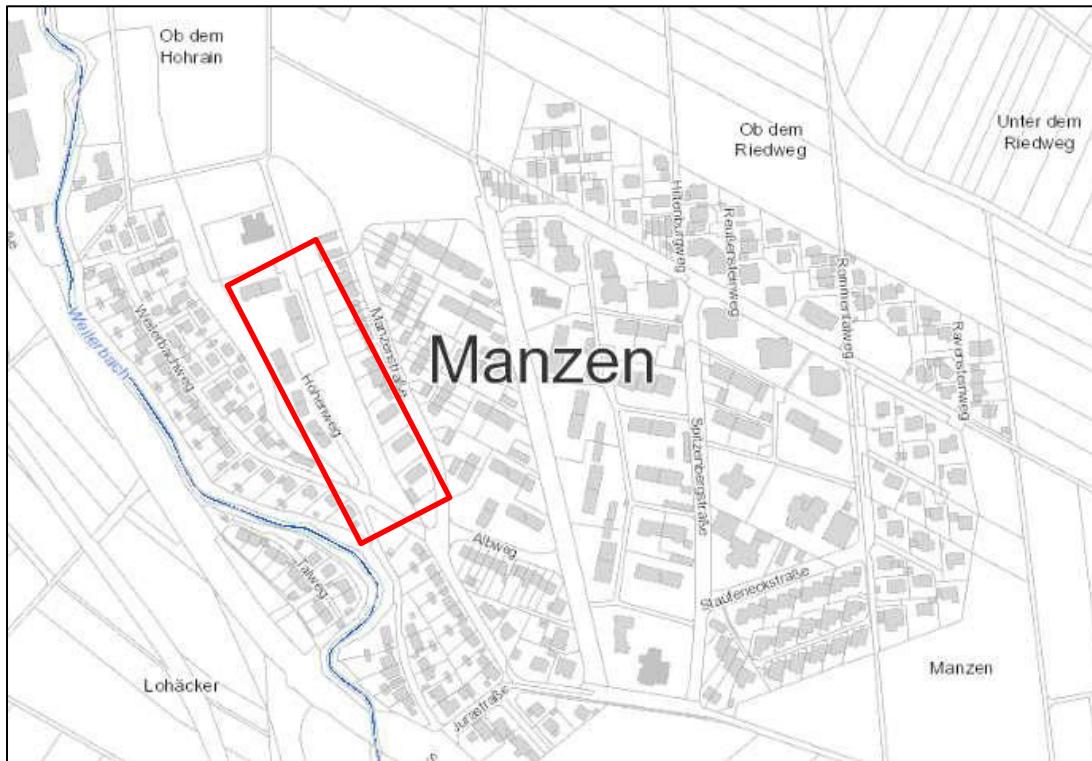


Abb. 1: Räumliche Lage des Plangebiets.

1.3 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Auf dem Areal sollen vier neue Wohngebäude mit insgesamt 44 Wohneinheiten sowie eine Kindertagesstätte verwirklicht werden. Die Kindertagesstätte ist im südlichen Planbereich unmittelbar am Quartiergeeingang vorgesehen. Aktuell ist ein zweigeschossiges Gebäude für eine 3-gruppige Kindertagesstätte mit 52 Plätzen geplant, dass bei Bedarf auf 4 Gruppen ausgeweitet werden kann. Des Weiteren sind 4 III-geschossige Wohngebäude mit jeweils 11 Wohneinheiten (3- und 4-Zimmer-Wohnungen) vorgesehen.



Abb. 2: Überlagerung Bestandsbebauungsplan und Neubebauung (violett). Planverfasser: Stadt Göppingen, Stand 19.01.2022).

Die fußläufige Erschließung erfolgt über einen einspurigen Spielweg, der auch als Geh- und Fahrradweg für die bestehenden nördlichen Nutzungen (Kindergarten, Sportplätze) dient. Für den ruhenden Verkehr wird eine Tiefgarage mit Zufahrt unmittelbar am Quartiereingang für ca. 50 Stellplätze vorgesehen. Daneben sind 25 oberirdische Stellplätze geplant, davon fünf für die neue Kita, die unmittelbar neben dem Bring- und Abholbereich direkt am Weilerbachweg angeordnet werden.

Insgesamt wird ein Quartier mit geringer Versiegelung, durch Begrünung der Dachflächen, versickerungsoffenen Belägen und Versickerungsflächen für Dachflächenwasser angestrebt. Der vorhandene Baumbestand wird weit möglichst erhalten, auch die bestehenden flächenhaften Biotopstrukturen im Osten und Westen bleiben erhalten und werden planungsrechtlich gesichert.

Zur Realisierung der Bauvorhaben werden in Teile der derzeitigen Vegetationsflächen überbaut.



2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], das seit 01. März 2010 in Kraft ist) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Der § 44 Abs. 1 BNatSchG legt fest:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Soweit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind, ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für die aufgrund nationaler Vorschriften besonders geschützten Arten sieht § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG eine Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung vor. Für streng geschützte Arten, die nicht zugleich gemeinschaftsrechtlich geschützt sind, ist zu prüfen, ob Biotope zerstört werden, die für die Art unersetbar sind (§ 21 Abs. 4 Satz 2 NatSchG).



Soweit für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten, sind für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu erfüllen.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutz-rechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bei Gewährleistung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auch § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht gegenständlich. Ggf. kann die ökologische Funktion vorab durch sogenannte CEF-Maßnahmen gesichert werden.

Mit der Realisierung des Vorhabens können Beeinträchtigungen von Habitatstrukturen verbunden sein, welche artenschutzrechtlich relevanten Tierarten als Lebensstätte dienen. Die gesetzlichen Regelungen des § 44 (1) und § 45 (7) BNatSchG kommen auch in Zusammenhang mit Abbruch-, Sanierungs- und Umbaumaßnahmen an Gebäuden einschließlich innerörtlichen Grünanlagen zum Tragen.

Besonders geschützt sind:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- "europäische Vögel" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus streng geschützt sind:

- Arten des Anhanges A der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

Doppelnennungen versucht der Gesetzgeber zu vermeiden. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sind deshalb nur dann durch diese Vorschriften geschützt, wenn sie nicht bereits durch die Nennung in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung 338/97 als besonders geschützt gelten.

Für die besonders geschützten Arten gelten nach § 44 BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote. Unter anderem ist es verboten, sie der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Ferner gelten für die besonders geschützten Arten bestimmte Besitz- und Vermarktungsverbote.



3 Untersuchungsgebiet und Methode

3.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Relevanz wird der Planbereich einschließlich der angrenzenden Kontaktlebensräume als vorläufiger Untersuchungsraum betrachtet. Der Wirkungsraum kann sich für einzelne Arten auch auf einen erweiterten Umkreis erstrecken. Die dazu notwendigen Untersuchungsbereiche sind ggf. im Einzelfall zu erweitern.



Abb. 3: Abgrenzung des Untersuchungsbereichs (rot) (Luftbildquelle: Daten- und Kartendienst LUBW)

3.2 Methodik

Für die Bewältigung des Artenschutzrechts gelten nach der aktuellen Rechtsprechung folgende Grundsätze:

Erforderlich, aber auch ausreichend ist nach Aussage des Bundesverwaltungsgerichts eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung, wobei Art und Umfang, Methode und Untersuchungstiefe maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalls abhängen sollen (siehe BVerwG 9 A 14/07, Urteil vom 09.07.2008, Rn. 57, 59, Bad Oeynhausen). Sie sollen sich aus zwei wesentlichen Quellen speisen: Der



Bestandserfassung vor Ort sowie der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und Fachliteratur, die sich wechselseitig ergänzen können (siehe BVerwG 9 A 14/07, Urteil vom 09.07.2008, Rn. 59, Bad Oeynhausen). So ist es bei entsprechender naturschutzfachlich begründeter Darlegung auch zulässig, aus allgemeinen Erkenntnissen zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen hinreichend sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bestimmter Arten vorzunehmen. Die Arbeit mit Hilfsmitteln wie Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und in Fällen verbleibender Erkenntnislücken einer „worst-case-Betrachtung“ ist ebenfalls anerkannt und rechtlich zulässig (siehe hierzu genauer BVerwG 9A 14/07, Urteil vom 09.07.2008, Rn. 63, Bad Oeynhausen).

Bei der Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung werden in einem ersten Schritt für das Plangebiet verfügbare Hinweise auf das Vorkommen von besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten und der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft. Bei dieser Abschichtung aufgrund vorliegender projektbezogener und allgemein verfügbarer Daten oder artspezifischer Verhaltensweisen werden die Auswirkungen auf die lokale Population der Arten und nicht auf einzelne Individuen betrachtet. In jeden Fall muss die Bewahrung des Erhaltungszustandes gewährleistet sein. Die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG sind insofern relevant, als dass diese Verbote soweit wie möglich durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgangen werden.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung ist es grundsätzlich nicht erforderlich, Untersuchungen im Gelände durchzuführen.

Der Planbereich wurde am 19.04.2022 im Rahmen einer Übersichtsbegehung durch den Unterzeichner untersucht. Hierbei wurden die Habitatpotenziale innerhalb des Plangebietes sowie im angrenzenden Wirkungsraum außerhalb des Plangebietes ermittelt und hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Relevanz überschlägig betrachtet.

Die potenziell vorkommenden Arten wurden anhand der vorhandenen Habitatstrukturen, der räumlichen Lage und Größe des Gebiets unter Berücksichtigung der Vorbelastungen abgeleitet. Die durchgeführte Begehung diente dazu, Anhaltspunkte über das prüfungsrelevante Artenspektrum zu erzielen.

3.3. Grundlagen

Aus dem Untersuchungsgebiet lagen keine verwertbaren Unterlagen über Artvorkommen vor. Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz und der vorhabenbedingten Wirkungen wurden folgende Unterlagen herangezogen:

- Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK)
- Biotopkartierung der Stadt Göppingen 1985 – 1988 (Hrsg.: Stadt Göppingen)



4 Überschlägige Ermittlung der Wirkfaktoren und möglicher Wirkungen

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen für planungsrelevante Arten durch das geplante Vorhaben verursachen können.

4.1 Baubedingte Wirkungen

Durch baubedingte Eingriffe in die Vegetationsbestände kann es zu einer Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von artenschutzrechtlich relevanten Arten sowie zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos kommen. Durch die Bauarbeiten sowie durch den damit verbundenen Baustellenverkehr sind vorübergehende akustische oder visuelle Störreize erwarten, die zu erheblichen Störungen der lokalen Population einer betroffenen Art führen können. Störwirkungen können zudem eine Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos ergeben (z. B. Brutverluste).

Durch Ablagerung von Baumaterial und -stoffen oder Abstellen von Maschinen ist zudem mit einer temporären Inanspruchnahme von Flächen sowie mit stofflichen Einwirkungen zu rechnen.

4.2 Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt erfolgt durch die Realisierung des Bauvorhabens ein dauerhafter Entzug von Flächen mit potenzieller Funktion als Lebensstätte von Arten. Die Bebauung ist mit einer Veränderung der Habitatstruktur und Änderung der Nutzung verbunden. Befestigte Wegflächen können für Arten Barriere- oder Trenneffekte entfalten. Anlagebedingt kann sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko für Vögel durch Kollisionen an großen Glasflächen erhöhen.

4.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Bei der Beurteilung betriebsbedingter Wirkungen ist festzustellen, dass durch die bestehende angrenzende Bebauung und die gegenwärtige Nutzung bereits eine Vorbelastung besteht und keine erheblichen betriebsbedingten Wirkungen hinsichtlich der Eignung als Lebensstätte für relevante Arten zu erwarten sind. Die zu erwartenden zusätzlichen betriebsbedingten visuellen und/oder akustischen Störreize werden angesichts der bestehenden Vorbelastungen als unerheblich betrachtet.

Hinweise auf weitere betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich auf Grundlage der vorliegenden Planunterlagen nicht.



5 Ergebnis der Relevanzprüfung

5.1 Habitatpotenziale

Der Planbereich wird von Biotoptypen der Siedlungsräume bestimmt. Das Plangebiet ist auf Grund der Siedlungsstruktur dem Biotoptypenkomplex *Offene Wohnbebauung und Gemeinbedarfseinrichtungen* (nach LUBW) zuzuordnen. Es ist durch eine heterogene Wohnbebauung mit hohem Grünbestand geprägt.

Bei dem zur Bebauung vorgesehenen Grundstück Flst. Nr. 923 befanden sich bis 2019 zehn Wohngebäude. Nach Abbruch von acht Gebäuden sind noch die zwei Gebäude Höhenweg 13 und 15 vorhanden. Die unbebauten Teile des Grundstückes einschließlich der vormals bebauten Flächen wurden wieder begrünt.

Auf dem Grundstück Flst. 923 befinden sich kleine Gebüsche sowie sieben größere Einzelbäume. Die Gehölzbestände setzen sich aus heimischen und nicht-einheimischen Arten zusammen und dürften auf Anpflanzungen in Zusammenhang mit der Gartenanlage der früheren Wohnbebauung zurückgehen.

Bei den größeren Bäumen handelt es um Rotbuche *Fagus sylvatica*, Robinie *Robinia pseudoacacia*, Pappel *Populus x canadensis* und Berg- und Feldahorn *Acer pseudoplitanus*, *A. campestre* (Abb. 4 - 6). Weitere Bäume (u. a. Rotbuche, Linde *Tilia spec.*) befinden auf der Grünfläche bzw. im Bereich des alten Parkplatzes östlich des Höhenwegs.

An den Bäumen wurden keine Baumhöhlen oder sonstige Mikrohabitatem mit potentieller Bedeutung für streng geschützte Arten vorgefunden. Auf den Bäumen wurden keine vorjährigen Vogelnester ermittelt, welche auf eine wiederkehrende Nutzung als Nistplatz (z. B. Saatkrähe *Corvus frugilegus*) erwarten lassen.

Die Grünfläche unterliegt einer mittleren Nutzungsintensität durch Rasenpflege.

Östlich und westlich wird das Grundstück 923 von linearen Gehölzstrukturen eingefasst. Der Gehölzbestand wird in der Biotoptkartierung der Stadt Göppingen unter der Bezeichnung „Wäldchen, Gehölz am nördlichen Ortsrand von Manzen“ und Nr. 297 geführt, der sich weiter nach Norden erstreckt. Beschrieben ist die Biotoptfläche als Wäldchen (ehemalige Schiefergrube) und zwei mit Gehölzen bestockte Böschungen im Anschluss (2,3 ha). Dem Gehölzbestand wird aus Sicht der Biotoptkartierung eine wichtige Ortsrandfunktion zugewiesen. Den Gehölzbeständen ist auf Grund des naturnahen, feldgehölzartigen Charakters eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung zugemessen.

Die Randbereiche dieser Gehölze im Geltungsbereich weisen nutzungsbedingt keine Saumvegetation oder bodennahen Strukturelemente (z. B. Baumstübben, liegendes Totholz, Altgas) auf.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Habitatpotenzial für ein sehr eingeschränktes Artenspektrum an Vogelarten vorliegt. Für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten bzw., Artengruppen wurde im Plangebiet kein Habitatpotenzial ermittelt.



Die im Planbereich vorhandenen Biotoptypen besitzen nach dem Schlüssel der LUBW (2018) eine geringe bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung. Weitere, insbesondere naturschutzfachlich höherwertige Biotoptypen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Tabelle 1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet.

Biotoptyp	Biotoptyp-Nr. (LUBW)	Lage / Bemerkung
Trittpflanzenbestand	33.70	
Zierrasen	33.80	
Naturraum- und standortfremde Gebüsche und Hecken	44.00	
Baumgruppe	45.20	
Einzelbaum	45.30	
Von Bauwerken bestandene Fläche	60.10	
Völlig versiegelte Straße oder Platz	60.21	
Kleine Grünfläche	60.50	

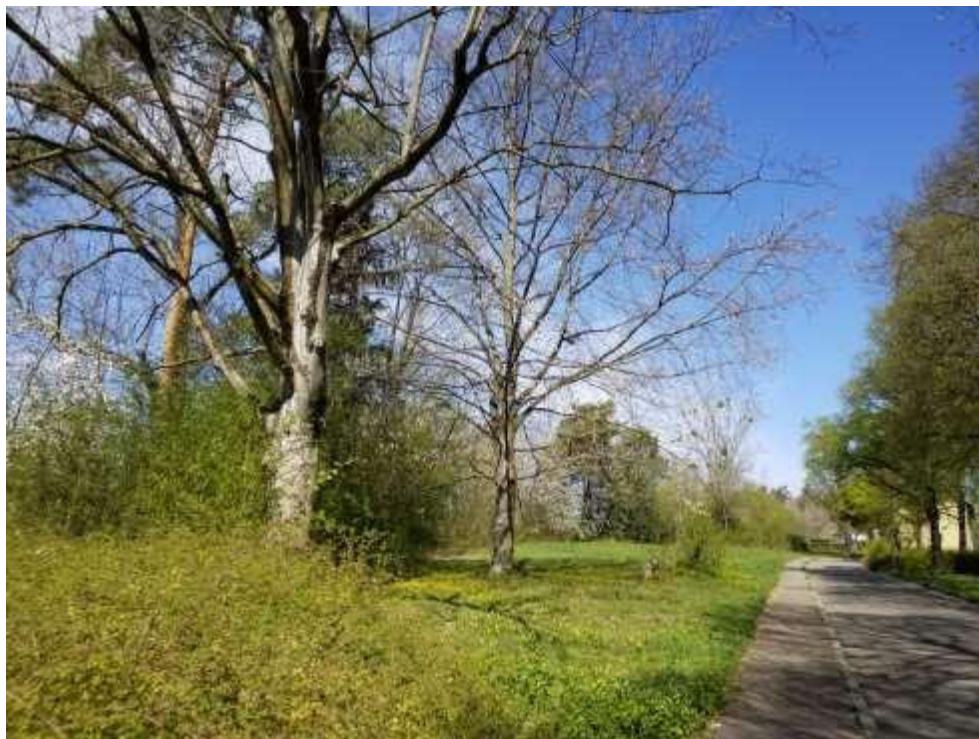


Abb. 4: Flst. 932. Im Vordergrund zwei größere Rotbuchen sowie Bodendeckerpflanzungen.



Abb. 5 und 6: Ansicht des Plangebietes Flst. 923 mit noch vorhandenen Wohngebäude Höhenweg 13 und 15 und Teilen des Baumbestandes (Pappel, Robinie).



Abb. 7: Übergangsbereich zum Gehölzbestand auf Flst. 952.

5.2 Ermittlung des potenziellen Artenspektrums

Die Übersichtsbegehung ergab keine Nachweise oder sonstige Anhaltspunkte für ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten. Die vorhandenen Vegetationsstrukturen lassen Habitatpotenziale für die Artengruppe Europäische Vogelarten erkennen.

Von den **europäischen Vogelarten** sind aufgrund der Habitatpotenziale ausschließlich häufige bis sehr häufige und weit verbreitete Arten der Siedlungsräume zu erwarten. Die im Planbereich vorhandenen Gehölze bieten Nistmöglichkeiten für wenige Vogelarten der Gilde der Baumfreibrüter bzw. Zweigbrüter. Aufgrund einer Habitatstruktur und des Umfeldes sowie dem Fehlen wertgebender Lebensräume (z. B. Höhlenbäume, u. a.) ist mit einem eingeschränkten, ubiquitären Artenspektrum an Brutvögeln der ökologischen Gilde der Zweigfreibrüter zu rechnen. Im vorhandenen Gebäude können zudem Gebäude besiedelnde Vogelarten der ökologischen Gilden Höhlenbrüter bzw. Halbhöhlenbrüter (z. B. Haussperling *Passer domesticus*, Hausrotschwanz *Phoenicurus phoenicurus*) erwartet werden.

Brutvorkommen von Mehlschwalbe *Delichon urbicum*, Mauersegler *Apus apus* oder weiterer Gebäude bewohnender Vogelarten können auf Grund des Gebäudetyps mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von gefährdeten Vogelarten kann aufgrund ungeeigneter Lebensräume ebenso ausgeschlossen werden.

Der Baumbestand verfügt über keine Höhlen, die Quartierpotenziale für **Fledermäuse** bieten. An den vorhandenen Gebäuden ist auf Grund des Erhaltungszustands mit Quartierpotenzial zu rechnen.



Für die markanten Gehölzstrukturen östlich und westlich des Plangebietes ist mit einer Leitfunktion für Fledermäuse zu rechnen. Ebenso ist eine Bedeutung der gehölzreichen Grünfläche als Jagdgebiet für Fledermäuse anzunehmen.

Für streng geschützte **Reptilien**, insbesondere für die **Zauneidechse *Lacerta agilis*** findet sich im Planbereich kein Habitatpotenzial. Sowohl die Freifläche als auch die Gehölzränder verfügen über keine geeigneten Habitatstrukturen für die Zauneidechse. Ein Vorkommen im Planbereich wird mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Die im Plangebiet vorhandenen Bäume und Gebüsche besitzen keine Eignung als Lebensräume für die europarechtlich streng geschützten **Haselmaus *Muscardinus avellanarius***. Die Gehölzstrukturen östlich und westlich des Plangebietes weisen eine Eignung für die Haselmaus auf. Ein Vorkommen der Art ist allerdings fraglich, da eine Anbindung an den Wald nicht gegeben ist.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten bzw. Artengruppen (z. B: Totholz bewohnende Käferarten) sind auf Grund fehlender Habitatpotenziale oder auf Grund ihres Verbreitungsgebiets nicht zu erwarten. Auf eine nähere Betrachtung wird daher verzichtet.

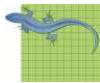


Tabelle 2: Ermittlung und überschlägige Betrachtung des potenziellen Artenpektrums

Arten / Artengruppe	Artenschutzrechtliche Relevanz	Beurteilung der Habitateignung	Vorkommen im Untersuchungsgebiet	Prüfpflicht
Fledermäuse	Alle europarechtlich streng geschützten Arten nach Anh. II bzw. IV FFH-RL	Der Baumbestand bietet keine Quartierpotenzial.	Die Existenz von Fledermausquartieren wird ausgeschlossen, eine Eignung als Leitstruktur und Jagdhabitat ist erkennbar.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.
Haselmaus	Europarechtlich streng geschützt nach Anh. IV FFH-RL	Im Plangebiet sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Eine Anbindung an ein Waldgebiet fehlt.	Vorkommen der Art im Plangebiet wird ausgeschlossen.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.
Vögel	Alle europäischen Vogelarten; europarechtlich geschützt nach Art. 1 VS-RL	Der Gehölzbestand bietet Brutmöglichkeiten für Vogelarten der Gilde der Zweigfreibrüter und Baumfreiheiträuber.	Es sind ausschließlich häufige bis sehr häufige, ungefährdet Brutvogelarten zu erwarten. Vorkommen von planungsrelevanten Brutvogel-arten können ausgeschlossen werden.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.
Reptilien	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. IV	Für streng geschützte, artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten, insbesondere für die Zauneidechse, bietet der Planbereich keine Habitatpotenziale.	Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten wird für die Planbereiche ausgeschlossen.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.
Amphibien	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. II bzw. IV.	Für streng geschützte, artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten sind keine geeigneten Lebensräume bzw. Laichhabitale vorhanden. Aufgrund fehlender Habitatpotenziale kann ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten ausgeschlossen werden.	Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten wird ausgeschlossen.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.
Insekten I: Käfer	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. II und IV.	Der Baumbestand bietet keine Habitatpotenziale für artenschutzrechtlich relevante für Totholz besiedelnde Käferarten.	Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Totholz besiedelnder Käferarten wird ausgeschlossen.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.
Insekten II: Schmetterlinge	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. II und IV.	Im Eingriffsbereich sind keine Habitatpotenziale für artenschutzrechtlich relevante Schmetterlings-Arten vorhanden. Insbesondere fehlen Imaginal- und Larvalhabitate fehlen.	Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Schmetterlingsarten wird ausgeschlossen.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.
Pflanzen	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. II und IV.	Aufgrund der anthropogen überformten Biotoptypen sowie der Standorteigenschaften und vorherrschenden Nutzung sind keine Pflanzenarten der FFH-Richtlinie Anhang II und IV zu erwarten.	-	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.



6 Überschlägige Wirkungsprognose und Bewertung

Die mit einer Bebauung verbundenen baubedingten Wirkungen und Eingriffe betreffen vorrangig die Beseitigung oder Reduzierung der vorhandenen Vegetationsstrukturen auf dem Grundstück Flst. 923. Der Abbruch der Gebäude ist nicht mehr Gegenstand der Betrachtung, da dieser bereits 2019 stattfand.

Festzustellen ist zudem, dass nach den Zielen der Planung der vorhandene Baumbestand auf dem Grundstück Flst. 923 weitestgehend erhalten werden soll. In den Gehölzbestand östlich und westlich des Plangebiets (Flst. 935 und 952) wird nicht eingegriffen.

Von den **europeischen Vogelarten** ist nach Erkenntnissen der Habitatpotenzialanalyse eine Betroffenheit von sehr wenigen, ausschließlich von häufigen bis sehr häufigen und weit verbreiteten Arten der Siedlungsräume zu erwarten. Im Zuge der Baufeldfreimachung oder baulichen Maßnahmen können Nistmöglichkeiten entzogen werden. Davon sind allerdings aufgrund von räumlich sehr begrenzten Baumaßnahmen allenfalls einzelne Brutpaare betroffen. Für einzelne Brutpaare der in Frage kommenden Vogelarten steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang ein hohes Angebot an geeigneten Lebensräumen einschließlich an Nistmöglichkeiten zur Verfügung. Der Verlust einzelner Nistmöglichkeiten entfaltet keine populationsrelevante Wirkung. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Arten kann ausgeschlossen werden.

Bei häufigen, weit verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten, wie im vorliegenden Fall, liegt in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung oder Störung der lokalen Population vor (vgl. TRAUTNER & JOSS 2008). Nahrungs- und Jagdhabitatem sind nur als relevant zu betrachten, wenn durch eine Beseitigung oder Entwertung dieser Habitate die Population in ihrem Erhaltungszustand beeinträchtigt wird. Im vorliegenden Fall kann dies ausgeschlossen werden.

Die im gesamten Plangebiet zu erwartenden Vogelarten gelten als Siedlungsfolger. Sie zeichnen sich auch durch eine relativ große Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen aus. Evtl. baubedingt zu erwartenden, visuelle oder akustische Störungen stellen für in ihren Beständen nicht gefährdete Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar.

Um auszuschließen, dass das Tötungs- und Verletzungsverbot sowie das Zerstörungsverbot bei Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Brutvögeln im Zuge der Baufeldfreimachung berührt wird, sind die naturschutzrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Fäll- und Rodungszeiträume für Gehölze im Plangebiet zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ist zu erwarten, dass bei den europäischen Vogelarten die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG durch die Planung nicht erfüllt werden.

Für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten bzw. Artengruppen ergaben sich keine Anhaltspunkte für ein Vorkommen bzw. ein mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit. Für die Zauneidechse fanden sich auf dem Gelände keine geeigneten Habitatstrukturen. Ein aktuelles Vorkommen kann, auch in Anbetracht vormaligen Bebauung und Flächennutzung, nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.



Die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG wird daher für weitere planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen.

Eine Betroffenheit von möglicherweise in den angrenzenden Gehölzstrukturen beheimateten Arten ist nicht zu erwarten, da in diese Strukturen keine Eingriffe vorgesehen sind. Ebenso ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit Gebäude besiedelnder Arten nicht erkennbar, da im Rahmen der Planung der Abbruch der noch bestehenden Gebäude aktuell nicht ansteht.

7 Weiterer Untersuchungsbedarf

Für die Durchführung einer vertieften Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplanverfahren wird nach derzeitigem Erkenntnisstand und der Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz keine Erforderlichkeit gesehen.

Sofern die thematisierte Fläche nicht zeitnah bebaut wird und die Habitatentwicklung eine Besiedlung durch in Frage kommende Arten (z. B. Zauneidechsen) begünstigt, wird die Durchführung erweiterter Geländeuntersuchungen zur Überprüfung empfohlen.

8 Fazit

Nach Erkenntnissen der Relevanzprüfung ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass durch die Bebauungsplanung eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Arten durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten ist.

Bei Brutvogelarten kann das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie das Zerstörungsverbot von Fortpflanzungsstätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unter Beachtung der gesetzlichen Fäll- und Rodungszeiträume grundsätzlich umgangen werden.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen werden bei Vogelarten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht erfüllt.

Für weitere Arten bzw. Artengruppen ergeben sich nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Anhaltspunkte für ein Vorkommen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist demnach bei weiteren Arten bzw. Artengruppen nicht zu erwarten.



9 Maßnahmenempfehlungen

Auf Grundlage der Relevanzprüfung ergibt sich keine Erforderlichkeit für vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen zur Umgehung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG.

9.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

M1: Um eine Tötung oder Verletzung von Individuen (hier Gelege, Jungvögel) sowie eine Zerstörung von bebrüteten Nestern (Fortpflanzungsstätten von Vogelarten) auszuschließen, sind für die Rodung von Gehölzen die naturschutzrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Fäll- und Rodungszeiträume (Oktober – Februar) zu beachten.

M2: Im Falle einer nicht absehbaren, verzögerten Bebauung des Geländes kann es zu einer Ruderalisierung von Flächen kommen, die mit einer Eignung für artenschutzrechtlich relevanten (z. B. Zauneidechse) einhergehen können. Um eine Habitatemeignung nicht zu begünstigen, wird empfohlen, die Fläche bis zur Bebauung weiterhin in einer relativ intensiven Pflege unterziehen.

9.2 Maßnahmenempfehlungen zum allgemeinen Artenschutz

M3: Zur Förderung der Artenvielfalt im Siedlungsraum wird empfohlen, bei den Außenanlagen heimische Gehölze, insbesondere Arten mit hoher Bedeutung für Insekten, zu verwenden. Ebenso wird die Integration naturnaher, blütenreicher Säume oder extensiver Wiesenflächen in der Außenanlagengestaltung angeregt. Es wird empfohlen, entsprechende Pflanzgebote festzusetzen.

M4: Um das betriebsbedingte Risiko einer Verletzung und Tötung nachtaktiver Insekten durch eine von der Beleuchtung ausgehenden Fallenwirkung und Beeinträchtigung lichtsensitiver Fledermäuse zu minimieren, wird empfohlen, bauliche und technische Maßnahmen zur Verringerung von Lichtemissionen in der Planung ausreichend zu berücksichtigen. Hierzu werden folgende Minimierungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Für die Außenbeleuchtung im Umfeld des Gebäudes wird der Einsatz von Leuchten empfohlen, die kein Licht über die Horizontale bzw. in die Gehölzstrukturen abstrahlen, d. h. Verwendung von abgeschirmten Leuchten mit geschlossenem Gehäuse;
- Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Geeignet sind warmweißen LEDs (2700–3000 Kelvin);

Aufgestellt:
Heiningen, 13.05.2022

Wolfgang Lissak
Dipl. Ing. (FH)



10 Quellen

10.1 Literatur

- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013.- Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag; Eching.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M. OTTO, C. & PAULY, A. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bundesamt für Naturschutz, BfN (Hrsg.), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg.
- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Fachdienst Naturschutz, Bd. 73, Karlsruhe.
- LOUIS, H. W. (2009): Die Zugriffsverbote des §42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitverfahren – unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerwG zur Ortsumgehung Bad Oeynhausen.- Natur und Recht 31. Jg. Heft 2, 91-100, Springer Verlag.
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG) [Hrsg.] (2018): Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 5. Auflage.
- RYSLAVY, T., BAUER, H. G., HÜPPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13 – 112.
- TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag für die Praxis.- Naturschutz und Landschaftsplanung 9/2008, S. 265 - 272, Ulmer Verlag Stuttgart.
- TRAUTNER, J., STRAUB, F. & J. MAYER (2015): Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten. Was ist wirklich erforderlich und angemessen? Acta ornithoecologica, Jena 8. 2: 75 – 95.

10.2 Gesetze und Richtlinien

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 ([BGBl. I S. 2542](#)), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 ([BGBl. I S. 3434](#)) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.
- RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. EG Nr. L 103, S. 1); zuletzt geändert durch Richtlinie 91/244/EWG des Rates v. 6. März 1991 (ABI. EG Nr. L 115, S. 41).
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), Fassung vom 08.11.1997 (Richtlinie 97/62/EWG), Abl. Nr. 305.
- VV-ARTENSCHUTZ (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/ED (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren. Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17-.